

**Allgemeine Ausschreibungs- und Gebotsverfahrensbedingungen
des Landkreises Hildburghausen
für den Verkauf von Liegenschaften
- AVB -**

1. Allgemeines

Der Landkreis Hildburghausen verkauft von zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises nicht mehr benötigte Liegenschaften in öffentlichen Ausschreibungsverfahren gegen Höchstgebot.

Die Ausschreibung wird im Amtsblatt des Landkreises Hildburghausen und ggf. auf der Internetseite www.landkreis-hildburghausen.de sowie anderen geeigneten Medien veröffentlicht.

Die Ausschreibung des Landkreises Hildburghausen ist unverbindlich und stellt keinen verbindlichen Vertragsantrag im Rechtssinne dar, sondern versteht sich als Aufforderung an die Bieter, ihrerseits verbindliche Anträge („Angebote“) abzugeben.

Der Landkreis Hildburghausen ist durch das Ausschreibungsverfahren nicht verpflichtet, sich für eines der eingereichten Gebote zu entscheiden.

Zugelassen zur Abgabe von Angeboten sind alle unbeschränkt geschäftsfähigen natürlichen und juristischen Personen. Der Landkreis Hildburghausen ist gleichwohl berechtigt, jederzeit Bieter von der Gebotsabgabe auszuschließen.

Für die so avisierten Verkäufe gelten die nachstehenden sowie im Übrigen die jeweils in der Ausschreibung genannten Bedingungen.

2. Verkäufer

Verkäufer ist der Landkreis Hildburghausen. Der Verkauf erfolgt zu den vom Landkreis vorgegebenen Bedingungen.

3. Haftungsausschluss

Der Angebotsaufruf des Landkreises Hildburghausen erfolgt freibleibend. Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr.

Verkäufe land- und forstwirtschaftlicher Flächen können der Genehmigung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG) unterliegen. Das GrdstVG enthält Regelungen zur Verbesserung der Agrarstruktur und zur Sicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und ermöglicht es den Landesbehörden, beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Genehmigung zu versagen oder ein siedlungsrechtliches Vorkaufsrecht auszuüben.

4. Objektbesichtigung / Besuchsberechtigungen

Die Besichtigung der Ausschreibungsobjekte kann von öffentlichen Straßen und Wegen aus erfolgen. Sofern Liegenschaften umzäunt, verschlossen oder anderweitig gegen unberechtigten Zutritt gesichert sind, wird darauf hingewiesen, dass deren ungenehmigtes Betreten nicht gestattet ist.

Eine Objektbesichtigung vor Gebotsabgabe wird empfohlen. Die Folgen einer unterlassenen Objektbesichtigung liegen im Risiko des Bieters, berechtigen insbesondere nicht zur Mehr- oder Ersatzansprüchen des Interessenten und können keinen Anspruch auf Vertragsanpassung oder Aufhebung begründen. Nachverhandlungen aufgrund von Objekt- bzw. Ortskenntnis sind insoweit ausgeschlossen.

5. Einzelheiten des Ausschreibungsverfahrens

5.1 Abgabe des Gebotes

Jeder Bieter bestimmt die Höhe seines Gebotes selbst. Falls durch den Landkreis Mindestpreise veröffentlicht werden, bleiben Gebote unberücksichtigt, sofern diese den vorgegebenen Mindestpreis unterschreiten.

Die Gebote sind in deutscher Sprache abzufassen und bedürfen der Schriftform.

Sie müssen spätestens bis zu dem in der Bekanntmachung und/oder den Ausschreibungsunterlagen genannten Schlusstermin (Angebotsfrist) beim

**Landratsamt Hildburghausen
SG Zentrale Vergabe
Wiesenstraße 18
98646 Hildburghausen**

eingegangen sein.

Gebote müssen in einem verschlossenen Umschlag, versehen mit der in der Vergabebekanntmachung vorgegebenen Kennzeichnung bei der o. g. Adresse eingereicht werden.

Aufwendungen der Bieter werden nicht erstattet.

5.2 Inhalt der Gebote

Alle Eintragungen im Angebot und in den mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen müssen dokumentenecht sein.

Es können ausschließlich Kaufangebote (keine Miete, kein Leasing u. a.) abgegeben werden.

Gebote werden nur berücksichtigt, wenn sie ein auf in EURO beziffertes Preisangebot mit maximal zwei Dezimal- bzw. Kommastellen enthalten, ohne Zusätze und Bedingungen. Für die weitere Bearbeitung ist es zwingend notwendig, im Gebot die Postadresse sowie die geforderten Kontaktdaten anzugeben.

Für das Kaufpreisangebot ist das den Ausschreibungsunterlagen beigefügte Muster bzw. die sonst von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Gebote eines Bieters sind verbindliche (Kauf-)Vertragsanträge.

Teilgebote bleiben unberücksichtigt, sofern sie nicht ausdrücklich zugelassen sind.

Juristische Personen werden gebeten, ihrem Kaufpreisangebot einen aktuellen und vollständigen Registerauszug beizufügen. Natürliche Personen möchten ihrem Gebot nach Möglichkeit einen Identitäts- und Wohnsitznachweis (z.B. Kopie des Ausweises, Reisepasses etc.) beifügen.

5.3 Verfahrensweise nach der Gebotseröffnung

Nach Ablauf des Schlusstermins (Angebotsfrist) werden die fristgerecht eingegangenen Gebote geöffnet. Bei der Eröffnung sind keine Bieter zugelassen.

Der Landkreis Hildburghausen behält sich vor, mit dem oder den in Betracht gezogenen Bietern weitere Verhandlungen über die Vertragsinhalte zu führen. Dem Landkreis Hildburghausen steht es frei, bis zur endgültigen Entscheidung über den Zuschlag zur Aufklärung des Gebotes weitere Informationen von den Bietern abzufordern.

Der Landkreis Hildburghausen behält sich weiterhin vor, Bietern die Möglichkeit einzuräumen, ihr Angebot nachzubessern, insbesondere, wenn von mehreren Bietern im Wesentlichen gleichwertige Angebote abgegeben wurden. Ein Anspruch auf die Durchführung eines solchen Verfahrens besteht nicht.

Bieter, deren Gebote nicht berücksichtigt werden, erhalten nach Gebotseröffnung nach Möglichkeit eine Nachricht. Sollte diese Benachrichtigung ausbleiben, können daraus keine Ansprüche gegen den Landkreis abgeleitet werden.

Der Vertrag mit einem Bieter kommt durch Erteilung des Zuschlags durch den Landkreis Hildburghausen zustande. Der Bieter, der den Zuschlag erhalten hat, wird spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Ablauf der Zuschlagsfrist durch den Landkreis Hildburghausen über diesen Umstand benachrichtigt. Bieter, die nach Ablauf dieser Zeit keine Nachricht erhalten haben, können davon ausgehen, dass ihr Gebot nicht berücksichtigt wurde.

6. Angebotsfrist

Die Frist, bis zu derer Angebote eingereicht werden können, bestimmt sich nach dem in der Vergabebekanntmachung (Ausschreibung/Angebotsaufruf etc.) benannten Termin.

Gebote, die verspätet eingegangen sind, werden nicht berücksichtigt, es sei denn, dass der verspätete Eingang durch Umstände verursacht worden ist, die vom Bieter nicht zu vertreten sind.

7. Bindefrist

Die Bieter sind bis zum Ablauf der angegebenen Zuschlagsfrist an Ihre Gebote gebunden (Bindefrist) und können diese nach Ablauf der Angebotsfrist nicht mehr zurücknehmen, ändern und/oder berichtigen; Änderungen in einem Nachverhandlungsverfahren nach Ziffer 5.3 ausgenommen.

Sollte absehbar sein, dass ein Zuschlag bis zum Ende der Bindefrist nicht erfolgen kann, behält sich der Landkreis vor, die Bieter zu einer angemessenen Verlängerung der Bindefrist aufzufordern.

8. Zuschlagserteilung / Wertungskriterien

Die Entscheidung zur Vergabe erfolgt auf der Grundlage der eingereichten Gebote, ggf. einschließlich entsprechender Nachverhandlungen. Der Landkreis Hildburghausen ist jedoch nicht verpflichtet, sich für eines der eingereichten Gebote zu entscheiden.

Sofern die Zuschlagskriterien nicht in der Ausschreibungsbekanntmachung oder den Ausschreibungsunterlagen / dem Angebotsaufruf gesondert angegeben werden, wird der Zuschlag auf das Höchstgebot erteilt.

9. Eigentumsübertragung

Die Übereignung von zum Verkauf stehenden Grundstücken und Immobilien bedarf aufgrund gesetzlicher Vorschrift einer notariellen Beurkundung, welcher die nähere Ausgestaltung der Veräußerung vorbehalten bleibt. Mit Abgabe eines Gebots erklärt sich der Interessent bereit und verpflichtet sich, die Bedingungen des Gebotsverfahrens vollumfänglich zum Inhalt der notariellen Übereignung werden zu lassen und gegenüber dem beurkundenden Notar die hierfür erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Soweit in den Gebotsunterlagen nicht ausnahmsweise abweichend vereinbart, sind alle im Zusammenhang mit der Eigentumsübertragung anfallenden Nebenkosten (z. B. Notarkosten, Gebühren und Auslagen der Grundbucheintragung, Grunderwerbssteuer sowie sonstige Steuern und Abgaben etc.) vom Käufer / Erwerber zu tragen.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand und geltendes Recht

Erfüllungsort für alle Zahlungen und Gerichtsstand für Streitigkeiten ist Hildburghausen.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die allgemeinen Ausschreibungsbedingungen bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich.

11. Datenschutzrechtliche und sonstige Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten der Gebote elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Die persönlichen Angaben werden jedoch ausschließlich im Zusammenhang mit der Auswertung der Gebote bzw. mit dem Verkauf des Ausschreibungsobjektes verwendet.

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesen AVB das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich unter Berücksichtigung der Gleichstellungsbestimmungen auf alle Geschlechter und gelten in ihrer jeweiligen männlichen, weiblichen und/oder diversen Form.

Dem Begriff „Ausschreibungsverfahren“ bzw. „öffentlicher Ausschreibung“ im Sinne dieser AVB stehen die Verfahrensbezeichnungen „Angebotsaufrufverfahren“, „Gebotsverfahren“ und/oder „Interessenbekundungsverfahren“ in ihrem jeweiligen Kontext gleich.

- Ende der AVB -